



**Studienordnung für den Zertifikatslehrgang mit  
Certificate of Advanced Studies (CAS) in Koordinierter Versorgung  
im Gesundheitswesen**

*Die Departementsleitung,*

*gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW  
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften' vom 25. August 2016,*

*beschliesst:*

## **1. Geltung**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften‘ vom 25. August 2016 den Zertifikatslehrgang „CAS in Koordinierter Versorgung im Gesundheitswesen“ der ZHAW School of Management and Law.

## **2. Kosten**

Die Kosten für den Lehrgang werden in der Kursausschreibung veröffentlicht. Reise- und Verpflegungs- sowie allfällige Übernachtungskosten sind Sache der Teilnehmenden.

## **3. Zulassung**

### **3.1. Qualifikation mit Hochschulabschluss (reguläre Zulassung)**

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse)
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.

### **3.2. Qualifikation ohne Hochschulabschluss (Gleichwertigkeitsprüfung)**

Zum Lehrgang können auch Personen „sur Dossier“ zugelassen werden, welche

- über einen anderen vergleichbaren Abschluss verfügen (Berufslehre und formalisierte berufliche Weiterbildung) sowie
- über mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung verfügen.

### **3.3. Entscheid über die Zulassung**

Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung.

## **4. Dauer und Art des Lehrganges**

Der Lehrgang umfasst 12 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang angeboten und dauert in der Regel 4 Monate. Für den Erhalt des Zertifikats sind beide Module innerhalb von maximal drei Jahren erfolgreich zu absolvieren.

In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen.

## 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Credits können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs durch die Studienleitung angerechnet werden. Credits, die für die Aufnahme qualifizierend sind, können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

## 6. Modulplan

Der Lehrgang besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

| Modulbezeichnung                                  | Modultyp     | Modulbewertung | Anzahl Credits |
|---|--------------|----------------|----------------|
| Integrierte Versorgung                            | Pflichtmodul | Note           | 6              |
| Instrumente/Konzepte der Koordinierten Versorgung | Pflichtmodul | Note           | 6              |

## 7. Leistungserbringung und Modulbewertung

Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die geforderte Leistungserbringung muss für jedes Modul lückenlos erbracht werden.

Die Noten der numerischen Leistungsnachweise werden auf Viertelnoten gerundet.

Die Studienleitung gibt die Termine und Modalitäten der Leistungsnachweise spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt.

Ein Modul gilt als bestanden und die entsprechende Anzahl Credits als erworben, wenn:

- alle massgebenden Leistungsnachweise erbracht und die Präsenzplicht erfüllt wurden,
- die numerische Modulbewertung 4.0 oder besser ist,
- alle nicht numerisch bewerteten Kurse bestanden sind.

Eine ungenügende Prüfungsleistung mit der Note 3.5 oder 3.75 kann im Einzelfall durch Nachprüfung oder Nachbesserung verbessert werden (kostenpflichtig). Durch Nachbesserungen kann maximal die Note 4.0 erreicht werden.

Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung mit einer Note unter 3.5 oder bei Nicht-Bestehen der Nachprüfung bzw. Nachbesserung kann das Modul einmal (kostenpflichtig) wiederholt werden.

## 8. Präsenz

Es gilt bei allen Kursen eine Präsenzplicht von mindestens 80%. Bei gewissen Kursen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen (siehe Modul- und/oder Kursbeschreibungen). Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss §17 der Rahmenstudienordnung) anerkannt.

Die Studienleitung behält sich vor, bei mangelnder Präsenz zusätzliche Vorgaben zu machen.

## 9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Lehrgang beinhaltet die Anmeldung für die zwei Module sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## 10. Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gesamthaft 12 Credits aus den Modulen gemäss Modulplan erworben sind.

## 11. Abschlussbewertung

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertelnoten gerundet.

## 12. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatslehrgangs wird von der ZHAW das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies in Koordinierter Versorgung im Gesundheitswesen“ verliehen.

Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält ein Zeugnis mit folgenden Inhalten:

- besuchte Module mit den erworbenen Credits
- Modulbewertungen

Wird ein einzelnes Modul gemäss Ziffer 6 erfolgreich absolviert, wird eine Modulbestätigung ausgestellt.

## 13. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## 14. Übergangsbestimmungen

Teilnehmende, welche den Lehrgang unter der Studienordnung vom 21. September 2015 aufgenommen haben, unterstehen für die weitere Lehrgangsteilnahme dieser Studienordnung.